

Tarifvertrag zum Ausgleich von Rentenabschlägen

zwischen dem

Bundesverband Modell- und Formenbau

- **Tarifgruppe Nord** -
- **Tarifverbund Süd** -

- einerseits -

und der

IG Metall

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag zum Ausgleich von Rentenabschlägen

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich: für die Länder Bayern, Württemberg (Tarifverbund Süd)
Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen
(Tarifgruppe Nord)
- fachlich: für alle Betriebe, die den Modellbauer-Innungen und Vereinigungen in
den genannten Ländern angehören,
- persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und
Auszubildenden soweit sie Mitglied der Vertrag schließenden
Gewerkschaft sind.

§ 2 Ausgleich von Rentenabschlägen

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen können Versicherte in die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ab Vollendung ihres 50. Lebensjahres freiwillig Zusatzbeiträge einzahlen, und zwar insbesondere mit dem Ziel, finanzielle Einbußen (Abschläge) bei der gesetzlichen Rente des Versicherten aufgrund vorgezogenen Eintritts in den Ruhestand zu vermeiden. Auf Antrag des Versicherten, berechnet die Deutsche Rentenversicherung den einzuzahlenden Zusatzbeitrag, der sich aus dem vom Versicherten gewünschten Zeitpunkt des Renteneintritts ergibt und die DRV benennt das Konto für die entsprechenden Zahlungen. Mit dem vorliegenden

Tarifvertrag werden die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Arbeitgebers für den Fall bestimmt, dass Beschäftigte die Einzahlungen solcher Zusatzbeiträge bei der DRV durch das Unternehmen des Arbeitgebers wünschen.

§ 3

Voraussetzungen, Aufbringung Zusatzbeitrag u. Verfahren

1. Für die Beschäftigten ist die Teilnahme an dem betrieblichen Verfahren des Arbeitgebers zur Einzahlung von Zusatzbeiträgen bei der DRV freiwillig. Die Teilnahme bedarf einer individuellen sowie schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ab Vollendung einer 6-monatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit.
3. Auf Verlangen des/der Beschäftigten ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von Euro 50,00/Monat als Zusatzbeitrag bei der DRV für die/den Beschäftigte/n einzuzahlen solange und soweit der/die Beschäftigte in dem betrieblichen Verfahren selbst mindestens Euro 50,00/Monat freiwillig aus seinem beim Arbeitgeber erzielten Nettoeinkommen als Zusatzbeitrag bei der DRV einzahlt. Der/die Beschäftigte ist berechtigt, zu jeder Zeit die Einzahlung seines Anteils der DRV-Zusatzbeiträge zu beenden. In diesem Fall erlischt zum gleichen Zeitpunkt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu leisten.
4. Der/die Beschäftigte kann für seinen/ihren Anteil am einzuzahlenden Zusatzbeitrag auch Nettoeinkommen einsetzen, das sich aus dem vom Arbeitgeber geleisteten Sonderzahlungen, Prämien und deren Teilbeträgen ergibt.
5. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, das betriebliche Einzahlungsverfahren durchzuführen, beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte die Einzahlung vom Arbeitgeber verlangt.
6. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die zusätzlichen Beiträge jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres an die Deutsche Rentenversicherung zu überweisen. Voraussetzung für die Überweisung ist, dass der/die Beschäftigte die Kontonummer sowie die Versicherungsnummer seines Rentenkontos bei der DRV durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments dem Arbeitgeber mitgeteilt hat.

§ 4

Sonstige Regelungen

Ändern sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die gesetzlichen Bestimmungen, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Partei in Verhandlungen über die Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

§ 5
In-Kraft-Treten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Er kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von jeweils 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.12.2024, gekündigt werden.
2. Der gekündigte Tarifvertrag entfaltet keine Nachwirkung. Davon unberührt bleiben jedoch vor Ablauf der Kündigungsfrist auf Grundlage dieses Tarifvertrages in Kraft gesetzte Verfahren zur Einzahlung von Zusatzbeiträgen bei der DRV; diese werden unter den beschriebenen tariflichen Voraussetzungen fortgesetzt.

Hannover, den 07.08.2019

**Tarifgruppe Nord im BV
des Modell- und Formenbaus**

Heinz-Josef Kemmerling

**Tarifverbund Süd
Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbauerbetriebe in Württemberg e.V.**

Helmut Brandl

IG Metall Vorstand

Vorstand

Wilfried Hartmann